

RKW - DURCHFÜHRUNGSORDNUNG

für die Registrierung von Beratern im Programm Beratung Mittelstand der ISB

Als *anerkannte Fachkundige Stelle* begutachtet RKW Rheinland-Pfalz Berater/-innen auf der Grundlage dieser Durchführungsordnung in der Fassung vom 29.12.2015 für das Beratungsförderungsprogramm der Investitions- und Strukturbank (ISB) >Beratung Mittelstand<.

Registrierung von Beratern

Die Registrierung verfolgt den Zweck, innerhalb der geförderten Beratung einen Mindeststandard zu gewährleisten. Damit soll eine Verwendung öffentlicher Fördermitteln in dem Fall versagt werden, wenn eine Nutzen stiftende und/oder ordnungsgemäße Beratungsleistung nicht zu erwarten ist bzw. erhebliche Zweifel an einer solchen bestehen. Das hier beschriebene Verfahren stellt den Regelfall eines Registrierungsverfahrens dar. Voraussetzung für die Registrierung ist die erfolgreiche Begutachtung definierter Kriterien.

Prüfverfahren

Die Registrierung erfolgt auf der Grundlage eines Antrages (Überlassung von Daten), dieser Durchführungsordnung (Dokument „ED-01 Durchführungsordnung ISB-Programme“) sowie der jeweils gültigen RKW-Gebührenordnung (Dokument „ED-02 Gebühren und Leistungsordnung“) für Registrierungsleistungen.

Mit der Überlassung der zweckbezogenen Daten gelten die Registrierungsbedingungen als vorbehaltlos angenommen. Ebenfalls wird der Speicherung dieser Daten beim RKW Rheinland-Pfalz mit der Überlassung sowie dem zweckbezogenen Datenaustausch mit ISB und dem Wirtschaftsministerium Rheinland-Pfalz ausdrücklich zugestimmt.

Grundsätzlich kann jeder Berater einen Antrag auf Registrierung zum Programm >Beratung Mittelstand< stellen. Entsprechende Antragsformulare werden auf der Webseite von RKW Rheinland-Pfalz unter www.rkw-rlp.de kostenlos zum Download zur Verfügung gestellt. Registrierungsanträge kann RKW auch ohne Begründung zurückweisen, wenn ein berechtigtes Interesse des RKW oder eines der beteiligten Partner vorliegt (z.B. ausstehende Zahlungen des Beraters, negative Projekterfahrung).

Mit der schriftlichen Einreichung der Unterlagen an RKW durch den Berater/-in wird das Verfahren eingeleitet. Die Prüfung erfolgt nach Eingang der vollständigen Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist. Die Mitwirkungspflichten des Antragstellers ergeben sich aus diesen Registrierungsbedingungen. Die zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlichen Aufwendungen hat der Antragsteller auf eigene Kosten zu erbringen. Das Registrierungsverfahren findet in der Regel durch eine entsprechende Begutachtung eingereicherter Dokumente im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung sowie der Begutachtung auf Konformität hinsichtlich zuvor festgelegter Kriterien statt. Im Rahmen der Überprüfung können Angaben auch stichprobenhaft überprüft werden. Der Berater hat dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben überprüfbar bleiben. Nicht überprüfbare Angaben gelten als nicht vorhanden.

Erfüllen die vorgelegten Dokumente die definierten Anforderungen nicht oder nicht hinreichend, so hat der Antragsteller die Möglichkeit, ergänzende Unterlagen innerhalb eines Zeitraumes von einem (1) Monat nachzureichen. Danach gilt das Verfahren als beendet.

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Berater (z.B. durch Überlassung einer Registrierungsbestätigung oder einem Ablehnungsschreiben) schriftlich mitgeteilt. RKW ist gehalten, jedoch nicht verpflichtet, Ablehnungen zu begründen.

Die Registrierung besitzt zwei Jahre Gültigkeit. Sie kann auf formlosen schriftlichen Antrag verlängert werden. Zur Aufrechterhaltung der Registrierung ist eine Verlängerung mindestens vier Wochen vor Ablauf der erteilten Registrierung zu beantragen. Wird dies versäumt, so gilt der Antrag als Neuantrag. Mit der Beantragung der Verlängerung der Registrierung geht der Berater die Verpflichtung ein, relevante Änderungen (z.B. über Rechtsform, Standorte, Geltungsbereich, Verurteilungen, etc.) RKW umgehend anzuzeigen. Sind die Änderungen als erheblich einzustufen, kann RKW über eine erneute Begutachtung in Form einer Nachprüfung aus besonderem Anlass entscheiden.

Nachprüfung aus besonderem Anlass

Eine Nachprüfung aus besonderem Anlass (anlassbezogene Überprüfung außerhalb des Regelfalls) kann zusätzlich dann durchgeführt werden,

- ❖ wenn seitens des Registrierungsinhabers gravierende Änderungen (z.B. hinsichtlich des Geltungsbereichs der Registrierung) gemeldet werden,
- ❖ wenn Beschwerden über den Berater vorliegen, die als erheblich anzusehen sind,
- ❖ wenn RKW auf anderen Wegen von Veränderungen erfährt, die als erheblich einzustufen sind.

Die Geschäftsleitung der RKW entscheidet in diesen Fällen über die Notwendigkeit der Durchführung einer Nachprüfung aus besonderem Anlass, die auch vor Ort des Antragstellers oder vor Ort der eingereichten Projektunterlagen erfolgen kann. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Berater zu tragen. Das Vorgehen wird mit dem Betroffenen abgestimmt. Kommt der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so kann RKW nach einer einmaligen schriftlichen Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist die Registrierung ganz oder teilweise verweigern und den dem RKW dadurch entstandenen Schaden geltend machen.

Rechte und Pflichten von RKW

RKW verpflichtet sich, alle RKW zugänglich gemachten Informationen des Antragstellers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Die RKW-interne Qualitätssicherung und die damit verbundene elektronische Verarbeitung der übermittelten Daten sind damit ausdrücklich eingeschlossen. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass hierzu die schriftliche Genehmigung des Antragstellers vorliegt. Nicht eingeschränkt sind hingegen der Informationsaustausch mit den beteiligten Partnern (Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz sowie Wirtschaftsministerium Rheinland-Pfalz) sowie Mitteilung des aktuellen Registrierungsstatus des Beraters bezüglich des Programms an das im Rahmen des Programms zu beratende Unternehmen. Eine Haftung von RKW gegenüber dem Antragsteller ist nur insoweit gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Rechte und Pflichten des Antragstellers

Der Antragsteller stellt RKW alle Unterlagen, die sich auf die Registrierung beziehen, zur Verfügung. Er stimmt zu, dass der Begutachter im Zweifel auch Einsicht in geforderte Kundenunterlagen und Dokumente nehmen kann. Der Antragsteller verpflichtet sich nach erfolgter Registrierungserteilung, RKW alle wichtigen Änderungen, die Einfluss auf die Registrierung haben, zeitnah mitzuteilen.

Der Registrierungsinhaber kann eine erteilte Registrierung mit Einschränkung zu geschäftlichen Zwecken nutzen, z.B. zum Nachweis gegenüber Behörden sowie zu Werbezwecken.

Er kann sich als zugelassener Berater für das Programm Beratung Mittelstand der ISB bezeichnen. Eine Übertragbarkeit der Anerkennung auf andere Programme der ISB ist möglich, liegt jedoch im Ermessen der ISB.

Um anderweitige Verwechslung insbesondere mit Tätigkeiten des RKW im Rahmen von RKW-Verbundprojekten, von Tätigkeiten der RKW West UG oder der Zertifizierungsstelle RKW Rheinland-Pfalz CERT zu vermeiden, ist der zugelassene Berater hingegen **NICHT** berechtigt, sich als >zertifizierter Berater< oder als >zugelassener RKW-Berater< oder als >registrierter RKW-Berater< oder >RKW-Berater<, ggf. in Kombination mit anderen Worten, zu bezeichnen. >RKW-Berater< werden ausschließlich im konkreten Auftrag von RKW in speziellen Fällen tätig und unterliegen speziellen Zulassungs- und Prüfverfahren (s. Dokumente „ED-00 Leitfaden RKW-Beratung“ und „ED-00 Durchführungsordnung RKW-Berater“).

Aussetzung, Einschränkung, Entzug oder Annullierung einer Registrierung

RKW hat das Recht, eine erteilte Registrierung auszusetzen, einzuschränken, zu entziehen oder zu annullieren,

- ❖ wenn die Registrierung missbräuchlich verwendet wird,
- ❖ wenn die Registrierungserteilung auf unwahre oder unvollständige Angaben hin erfolgte,
- ❖ wenn eine Überprüfung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Registrierungserteilung gegeben waren, nicht mehr erfüllt sind,
- ❖ wenn bei wesentlichen Änderungen die Mitteilungspflicht durch den Berater verletzt wird.

RKW kann auch bei nicht-schuldhaftem Verhalten des Registrierungsinhabers (z.B. Zahlungsunfähigkeit) ein Zertifikat annullieren oder aussetzen. Gegen die Aussetzung, die Einschränkung, den Entzug oder die Annullierung einer Registrierung kann bei der Geschäftsleitung der RKW Rheinland-Pfalz schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss eine Begründung enthalten.

Preise und Zahlungsvereinbarungen

RKW wird grundsätzlich auf der Grundlage ihrer Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung tätig. Maßgeblich ist in jedem Einzelfall der von RKW genannte, ansonsten der von ihr für die betreffende Leistung üblicherweise in Rechnung gestellte Preis, zu dem die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer – soweit diese anfällt – zugerechnet wird. Wird nach Abschluss des Antrages erkennbar, dass die Ansprüche von RKW gegenüber dem Antragsteller durch deren / dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet sind, so ist RKW berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist das Verfahren zu beenden. Bei Zahlungsverzug schuldet der Antragsteller Verzugszinsen in der sich aus § 288 BGB ergebenden Höhe, sofern RKW dem Antragsteller keinen höheren Schaden nachweist. Außerdem ist RKW berechtigt, pro Mahnung eine Kostenpauschale von € 10,- zu erheben.

Aufzeichnungen und Verbleib der Unterlagen

RKW führt Aufzeichnungen über alle Prüfungen, Begutachtungen sowie die gesamte Korrespondenz mit der betreffenden Organisation bzw. dem Berater. Die bei RKW eingereichten Dokumente der Organisation/des Beraters verbleiben grundsätzlich bei RKW und werden in elektronischer Form gespeichert und bearbeitet. Die bei RKW verbleibenden Unterlagen werden über 5 Jahre aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Berater-Unterlagen automatisch vernichtet, RKW führt aus Gründen der Qualitätssicherung die eigenen Aufzeichnungen sowie Statistiken und Auswertungen unter Einbeziehung der übermittelten Daten ohne zeitliche Begrenzung.

Unterrichtung der Registrierungsinhaber über Änderungen

RKW unterrichtet die Registrierungsinhaber über Änderungen im Registrierungsverfahren. Die Benachrichtigung umfasst in der Regel Hinweise, die auf der Website von RKW Rheinland-Pfalz veröffentlicht werden.

Verzeichnis zugelassener Berater

RKW führt ein Verzeichnis der von RKW registrierten Berater mit Angaben des jeweiligen Geltungsbereiches, der Laufzeit und des Status im Kontext des jeweiligen ISB-Programmes. Der Status eines Beraters umfasst >ordentlich<, >ausgesetzt<, >eingeschränkt< oder >entzogen<. Dieser Status ist **NICHT** gleichbedeutend mit einem Status oder einer Zulassung des Beraters bezüglich der o.g. RKW-Tätigkeiten als >RKW-Berater<. Für Zulassung zum RKW-Beraterprogramm des RKW gelten die Zulassungsbedingungen in Dokument „ED-00 Durchführungsordnung RKW-Berater“.

Sonstiges und Schlussbestimmungen

Schadensersatzansprüche des Antragstellers sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Erfüllungsort für alle Leistungen ist Mainz. Der Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche ist Mainz. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie deliktrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. Zur Klärung von Streitigkeiten aus dem Registrierungsprozess ist im Falle der Nichteinigung die Anerkennungsstelle >Wirtschaftsministerium Rheinland-Pfalz< einzuschalten. Der ordentliche Rechtsweg ist für diese Fälle ausgeschlossen.

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen und Klauseln rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen oder Klauseln sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und der angemessenen Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

Diese Registrierungsverfahren und -bedingungen treten am 1. August 2016 in Kraft.

Erteilte, frühere Registrierungen des RKW sind ungültig, sofern die Laufzeit erteilter Registrierungen keine Gültigkeit über den 1.8.2016 hinaus vorsieht. Neue Registrierungen oder Verlängerungen bei Registrierungsende nach dem 1.8.2016 sind ausnahmslos nach dieser Ordnung durchzuführen.

Alle Angaben zu Beratern gelten für beide Geschlechter.